



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Dezember 2012 (20.12)  
(OR. en)**

**16318/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0206 (COD)**

---

**CODEC 2699  
PECHE 476  
PE 522**

## **INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Lachsbestände im Ostseeraum und die Fischereien, die diese Bestände befischen – Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 19. bis 22. November 2012)

---

### **I. EINLEITUNG**

Der Berichterstatter, Herr Marek Józef GRÓBARCZYK (ECR, PL), legte im Namen des Fischereiausschusses einen Bericht mit 51 Abänderungen (Abänderungen 1-51) an dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Lachsbestände im Ostseeraum und die Fischereien, die diese Bestände befischen, vor.

### **II. AUSSPRACHE**

Am 21. November 2012 fand eine gemeinsame Aussprache, bei der auch vier andere Berichte über die Fischereipolitik behandelt wurden – auch zu Bereichen, die nicht unter den Anwendungsbereich des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens fallen –, statt<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Siehe informatorischer Vermerk in Dokument 16322/12.

### III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung im Plenum am 22. November 2012 nahm das Europäische Parlament die Abänderungen 1-51 an.

Der Wortlaut der angenommenen Änderungsanträge und der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben. Änderungen an dem Kommissionsvorschlag sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

**Lachsbestände im Ostseeraum und die Fischereien, die diese Bestände befischen  
\*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Lachsbestände im Ostseeraum und die Fischereien, die diese Bestände befischen (COM(2011)0470 – C7-0220/2011 – 2011/0206(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0470),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0220/2011),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. Januar 2012<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0239/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 68 vom 6.3.2012, S. 47.

## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) In der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen wird der Lachs als eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt. Mit den gemäß dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen sollte daher sichergestellt werden, dass seine Befischung mit einem günstigen Erhaltungsstatus vereinbar ist. Daraus folgt, dass die im Rahmen dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zum Schutz der Lachsbestände mit denen der genannten Richtlinie vereinbar und abgestimmt sein müssen.

#### *Geänderter Text*

(4) In der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen wird der Lachs als eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt. Mit den gemäß dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen sollte daher sichergestellt werden, dass seine Befischung mit einem günstigen Erhaltungsstatus vereinbar ist. Daraus folgt, dass die im Rahmen dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zum Schutz der Lachsbestände mit denen der genannten Richtlinie vereinbar und abgestimmt sein müssen. ***Auch das Verbot der Fischerei mit treibenden Langleinen ist eine bedeutende Maßnahme zur Verbesserung der Lachsbestände, weil dadurch der Rückwurf von zu kleinen Lachsen abnimmt.***

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Der im Jahr 2002 auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg verabschiedete Umsetzungsplan sieht vor, dass alle kommerziell genutzten Bestände bis zum Jahr 2015 auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags wiederaufgefüllt werden sollten. Nach Schätzungen ***des ICES-Rates*** entspricht dieses Niveau für die Wildlachsflüsse im Ostseeraum einer Smolt-Produktion von ***60 bis 75 %*** ihres Produktionspotenzials. Solche wissenschaftlichen Empfehlungen sollten bei der Ausarbeitung der Ziele des Mehrjahresplans als Grundlage dienen.

#### *Geänderter Text*

(6) Der im Jahr 2002 auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg verabschiedete Umsetzungsplan sieht vor, dass alle kommerziell genutzten Bestände bis zum Jahr 2015 auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags wiederaufgefüllt werden sollten. ***Dabei handelt es sich um eine rechtliche Vorgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1994.*** Nach Schätzungen ***der HELCOM*** entspricht dieses Niveau für die Wildlachsflüsse im Ostseeraum einer Smolt-Produktion von ***80 %*** ihres Produktionspotenzials. Solche

wissenschaftlichen Empfehlungen sollten bei der Ausarbeitung der Ziele des Mehrjahresplans als Grundlage dienen.

### Abänderung 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(6a) Die Kapazität zur Smolt-Produktion stellt einen ungefähren Indikator für den Gesundheitszustand der Lachsbestände in einem Fluss dar. Es müssen eine Reihe von Bedingungen erfüllt werden, damit die Smolt-Produktion als Indikator verwendet werden kann. Zudem hängt die Höhe der Smolt-Produktion von zahlreichen Faktoren ab, die es schwierig machen, den Zusammenhang zwischen der Smolt-Produktion und dem Gesundheitszustand der Lachsbestände isoliert zu betrachten. Die Anzahl der in die Flüsse zurückkehrenden Rogner sollte daher als belastbarer zweiter Indikator für den Gesundheitszustand der Lachsbestände verwendet werden.***

### Abänderung 4

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(12) Aus wissenschaftlichen Gutachten geht hervor, dass die Bestandsaufstockung signifikante Auswirkungen auf die genetische Vielfalt der Ostseelachse haben kann. Dabei besteht das Risiko, dass die große Zahl der alljährlich in die Ostsee ausgesetzten Zuchtlachse die genetische Integrität der **Wildlachse** beeinträchtigt; **diese Praxis sollte stärker** überwacht werden. Die Bedingungen für **das Aussetzen sollten daher** in den Mehrjahresplan aufgenommen werden.

(12) Aus wissenschaftlichen Gutachten geht hervor, dass die **mangelhafte** Bestandsaufstockung signifikante Auswirkungen auf die genetische Vielfalt der Ostseelachse haben kann. Dabei besteht **auch** das Risiko, dass die große Zahl der alljährlich in die Ostsee ausgesetzten Zuchtlachse die genetische Integrität der **Wildlachsbestände** beeinträchtigen könnte. **Daher muss die Bestandsaufstockung verstärkt** überwacht werden. **Zudem sollten** die Bedingungen für **die Gewinnung von genetischem Material für die Haltung und Zucht von Exemplaren für die Bestandsaufstockung**

*sowie die Bedingungen der Bestandsaufstockung* in den Mehrjahresplan aufgenommen werden, **um sicherzustellen, dass sich die Durchführung der Bestandsaufstockung nicht negativ auf die genetische Vielfalt auswirkt.**

## Abänderung 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) **Da das Aussetzen von Zuchtlachsen in einigen Mitgliedstaaten möglicherweise jedoch zwingend vorgeschrieben ist, und um den Mitgliedstaaten genügend Zeit zur Anpassung an diese Anforderungen einzuräumen, sollte dieses Aussetzen von Lachsen, sofern es nicht der Bestandsaufstockung dient oder eine direkte Besatzmaßnahme ist, während einer Übergangsphase von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlaubt bleiben. Um die Einhaltung der in dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen sicherzustellen, sollten besondere Kontrollmaßnahmen vereinbart werden.**

#### *Geänderter Text*

(14) **Das Aussetzen von Lachsen sollte, sofern es nicht der Bestandsaufstockung dient oder eine direkte Besatzmaßnahme ist, jedoch nach Ablauf eines Zehnjahreszeitraums verboten werden, wenn am Ende dieses Zeitraums die Wildlachs-Smolt-Produktion 80 % des Produktionspotenzials des betroffenen Flusses erreicht hat. Wenn dieser Prozentsatz nicht erreicht wird, kann das Aussetzen von Lachsen, sofern es nicht der Bestandsaufstockung dient oder eine direkte Besatzmaßnahme ist, weitere zehn Jahre lang durchgeführt werden, wenn der Mitgliedstaat die Gründe für diesen Fehlschlag zuvor festgestellt und beseitigt hat. In einigen Mitgliedstaaten ist das Aussetzen von Lachsen möglicherweise jedoch gegenwärtig zwingend vorgeschrieben, und den Mitgliedstaaten muss genügend Zeit zur Anpassung an diese Anforderungen eingeräumt werden.**

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

(15a) **Im Bemühen um eine nachhaltige Fischerei sollten das gegenseitige Vertrauen der Akteure und die Verfahren, die sie für ihre Kommunikation untereinander nutzen, verbessert werden.**

#### *Geänderter Text*

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Ein großer Teil der am Lachsfang beteiligten Fischereifahrzeuge in Küstengewässern hat eine Länge von weniger als 10 m. Daher sollte das Führen eines gemäß Artikel 14 vorgeschriebenen Logbuches bzw. dessen Anmeldung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) 1224/2009 auf alle **Schiffe** ausgeweitet werden.

#### *Geänderter Text*

(16) Ein großer Teil der am Lachsfang beteiligten Fischereifahrzeuge in Küstengewässern hat eine Länge von weniger als 10 m. Daher sollte das Führen eines gemäß Artikel 14 vorgeschriebenen Logbuches bzw. dessen Anmeldung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) 1224/2009 auf alle **kommerziellen Fischereifahrzeuge und Angelschiffe** ausgeweitet werden.

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(17a) Die Mitgliedstaaten sollten die Kontroll- und Anmeldeeregeln für Schiffe der Freizeitfischerei, die zum Angeln oder für andere Arten des Fischfangs genutzt werden, ausbauen, um ein einfaches und wirksames System aufzubauen und nachhaltige Fischerei zu fördern.**

## Abänderung 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 b (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(17b) Abweichend von Artikel 14 und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005<sup>1</sup> sollte für Meerforelle (*Salmo trutta*) und für Lachs (*Salmo salar*) in den ICES-Untergebieten 22 bis 32 eine Mindestanlandegröße festgelegt werden.**

---

<sup>1</sup>ABl. 349 vom 31.12.2005, S. 1.

## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 19

##### *Vorschlag der Kommission*

(19) Trotz ungenauer Datenlage weisen die neuesten wissenschaftlichen Gutachten darauf hin, dass die **maritime** Freizeitfischerei einen erheblichen Einfluss auf die Lachsbestände hat. **Insbesondere die von entsprechenden Angelschiffen aus betriebene Freizeitfischerei durch kommerzielle Anbieter von Angeltouren kann potenziell einen wesentlichen Anteil an der Befischung der Ostseelachse haben.** Aus diesem Grund ist die Einführung spezieller Managementmaßnahmen zur Kontrolle dieser **Tätigkeiten** ein sinnvoller Schritt im Hinblick auf das Funktionieren des Mehrjahresplans.

##### *Geänderter Text*

(19) Trotz ungenauer Datenlage weisen die neuesten wissenschaftlichen Gutachten darauf hin, dass die Freizeitfischerei einen erheblichen Einfluss auf die Lachsbestände hat. Aus diesem Grund ist die Einführung spezieller Managementmaßnahmen zur Kontrolle dieser **Freizeitfischereitätigkeiten** ein sinnvoller Schritt im Hinblick auf das Funktionieren des Mehrjahresplans.

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 19 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(19a) Der Aufbau eines internetgestützten Systems der Berichterstattung innerhalb der Mitgliedstaaten oder zwischen ihnen sollte gefördert und unterstützt werden, um die Berichterstattung noch stärker zu vereinfachen. Die Angaben über die gemeldeten Fänge sollten öffentlich zugänglich sein. Genaue Angaben über die jeweiligen Fanggründe sollten jedoch nicht offengelegt werden, damit für die Fischer keine Anreize gesetzt werden, in genau diesen Fanggründen zu fischen.**

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(20a) Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen administrativen oder strafrechtlichen Maßnahmen ergreifen, um das Problem der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu lösen.**

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1 - Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) gewerbliche Fischereien in der Ostsee und den mit ihr verbundenen Flüssen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten (nachstehend „betroffene Mitgliedstaaten“ genannt);

(a) gewerbliche Fischereien **und Freizeitfischereien** in der Ostsee und den mit ihr verbundenen Flüssen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten (nachstehend „betroffene Mitgliedstaaten“ genannt);

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1 - Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(b) Freizeitfischereien auf Ostseelachse, die von Angelschiffen aus betrieben werden.**

**entfällt**

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 2 - Buchstabe h a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ha) „Freizeitfischereien“ bezeichnen abweichend von Artikel 4 Absatz 28 der Verordnung (EG) 1224/2009 andere Aktivitäten als gewerbliche Tätigkeiten**

*unter Anwendung von Fahrzeugen und Fanggeräten aller Art zu kommerziellen und nichtkommerziellen Zwecken;*

---

<sup>1</sup> ABl. 343 vom 22.12.2009, S.1.

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 - Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. In Wildlachsflüssen, in denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung 50% der potenziellen Kapazität zur Smolt-Produktion erreicht werden, soll die Wildlachs-Smolt-Produktion **fünf** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung für jeden Fluss **75 %** der potenziellen Produktionskapazität erreichen.

#### *Geänderter Text*

1. In Wildlachsflüssen, in denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung 50% der potenziellen Kapazität zur Smolt-Produktion erreicht werden, soll die Wildlachs-Smolt-Produktion **sieben** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung für jeden Fluss **80 %** der potenziellen Produktionskapazität erreichen.

## Abänderung 17

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 - Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. In Wildlachsflüssen, in denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung keine 50% der potenziellen Kapazität zur Smolt-Produktion erreicht werden, soll die Wildlachs-Smolt-Produktion fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung für jeden Fluss 50 % und **zehn** Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung für jeden Fluss **75 %** der potenziellen Produktionskapazität erreichen.

#### *Geänderter Text*

2. In Wildlachsflüssen, in denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung keine 50% der potenziellen Kapazität zur Smolt-Produktion erreicht werden, soll die Wildlachs-Smolt-Produktion fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung für jeden Fluss 50 % und **zwölf** Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung für jeden Fluss **80 %** der potenziellen Produktionskapazität erreichen.

## Abänderung 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 - Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Nach Ablauf von **zehn** Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung soll die

#### *Geänderter Text*

3. Nach Ablauf von **zwölf** Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung soll die

Wildlachs-Smolt-Produktion in jedem Wildlachsfluss dauerhaft auf einem Niveau von mindestens **75 %** der potenziellen Kapazität zur Smolt-Produktion gehalten werden.

Wildlachs-Smolt-Produktion in jedem Wildlachsfluss dauerhaft auf einem Niveau von mindestens **80 %** der potenziellen Kapazität zur Smolt-Produktion gehalten werden.

## Abänderung 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die betroffenen Mitgliedstaaten sind befugt, für die einzelnen Wildlachsflüsse auch strengere Vorgaben festzulegen.

#### *Geänderter Text*

4. Die betroffenen Mitgliedstaaten sind befugt, für die einzelnen Wildlachsflüsse auch strengere Vorgaben, **die etwa auf der Zahl der zurückkehrenden Rogner beruhen können**, festzulegen.

## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**Die betroffenen Mitgliedstaaten erheben Angaben zu den in ihre Flüsse zurückkehrenden Rognern und veröffentlichen sie.**

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 - Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

4. Die Kommission prüft **alle drei Jahre** die Vereinbarkeit und Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen auf der Grundlage der in den Artikeln 4 und 5 aufgeführten Ziele und Vorgaben.

4. Die Kommission prüft **jedes Jahr** die Vereinbarkeit und Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen auf der Grundlage der in den Artikeln 4 und 5 aufgeführten Ziele und Vorgaben.

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Ausschöpfung der nationalen Quote durch  
*Angelschiffe*

*Geänderter Text*

Ausschöpfung der nationalen Quote durch  
*Freizeitfischereien*

## Abänderung 23

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8

*Vorschlag der Kommission*

Die Lachsfänge *von Angelschiffen* auf See  
werden auf die nationale Quote  
angerechnet.

*Geänderter Text*

Die Lachsfänge *durch Freizeitfischereien  
auf See sowie an der Küste und in  
Flüssen* werden auf die nationale Quote  
angerechnet.

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Verordnung Kapitel IV a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Kapitel IV a***

#### ***Mindestanlandgröße für Lachs und Meerforelle***

##### ***Artikel 8a***

***Abweichend von Artikel 14 der  
Verordnung (EG) Nr. 2187/2005<sup>1</sup> sollte in  
jedem der ICES-Untergebiete gemäß  
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a die  
Mindestanlandgröße für Lachs 60 cm  
und die für Meerforelle 50 cm betragen.***

---

<sup>1</sup> *ABl. L 349 vom 31.12.2005, S. 1.*

## Abänderung 24

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Für diejenigen Wildlachsflüsse, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung keine 50% der potenziellen Kapazität zur Smolt-Produktion erreicht haben, legen die betroffenen Mitgliedstaaten **spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung** nationale technische Erhaltungsmaßnahmen fest.

#### *Geänderter Text*

1. Für diejenigen Wildlachsflüsse, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung keine 50 % der potenziellen Kapazität zur Smolt-Produktion erreicht haben, legen die betroffenen Mitgliedstaaten **bis ...\*** nationale technische Erhaltungsmaßnahmen fest, **die sie beibehalten und gegebenenfalls verbessern.**

---

**\* ABL.: Bitte das Datum zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.**

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**Die Kommission überprüft die Regeln zu Staatsbeihilfen, um den Mitgliedstaaten mehr Möglichkeiten für den Ausgleich von durch Robben und Kormorane verursachten Schäden zu gewähren.**

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 - Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Kommission prüft **alle drei Jahre** die Vereinbarkeit und Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten nach den Artikeln 9 und 10 getroffenen Maßnahmen auf der Grundlage der in den Artikeln 4 und 5 aufgeführten Ziele und Vorgaben, insbesondere dort, wo Wildlachsflüsse durch mehrere Mitgliedstaaten fließen.

#### *Geänderter Text*

1. Die Kommission prüft **jedes Jahr** die Vereinbarkeit und Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten nach den Artikeln 9 und 10 getroffenen Maßnahmen auf der Grundlage der in den Artikeln 4 und 5 aufgeführten Ziele und Vorgaben, insbesondere dort, wo Wildlachsflüsse durch mehrere Mitgliedstaaten fließen.

## Abänderung 28

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 12 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Aufstockung der Lachsbestände ist nur in Wildlachsflüssen erlaubt. **Die Anzahl der in einem Fluss ausgesetzten Smolts darf die für diesen Fluss geschätzte potenzielle Kapazität zur Smolt-Produktion nicht übersteigen.**

##### *Geänderter Text*

1. Die Aufstockung der Lachsbestände ist nur in Wildlachsflüssen erlaubt, **in denen dies erforderlich ist, um die Erschöpfung der lokalen Bestände zu verhindern.**

## Abänderung 29

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 12 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Bestandsaufstockung wird so durchgeführt, dass die genetische Vielfalt der Flusslachsbestände unter Berücksichtigung der in den betreffenden und den angrenzenden Flüssen lebenden Fischgemeinschaften geschützt wird und zugleich ein maximaler Effekt im Hinblick auf eine Vergrößerung der Lachsbestände eintritt.

##### *Geänderter Text*

2. Die Bestandsaufstockung wird so durchgeführt, dass die genetische Vielfalt **und Variabilität** der Flusslachsbestände unter Berücksichtigung der in den betreffenden und den angrenzenden Flüssen lebenden Fischgemeinschaften geschützt wird und zugleich ein maximaler Effekt im Hinblick auf eine Vergrößerung der Lachsbestände eintritt. **Die Smolts stammen aus dem nächstgelegenen Wildlachsfluss.**

## Abänderung 30

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**2a. Die für die Bestandsaufstockung bestimmten Smolts werden durch das Abschneiden der Fettflosse markiert.**

## Abänderung 31

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Kommission **kann** Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel **über** Durchführungsrechtsakte nach dem Prüfverfahren **des** Artikel 27 **Absatz 2** erlassen.

#### *Geänderter Text*

3. Die Kommission **erlässt bis zum ...\*** **Durchführungsrechtsakte mit** Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel. **Die genannten** Durchführungsrechtsakte **werden** nach dem Prüfverfahren **gemäß** Artikel 27 **Absatz 2** erlassen.

---

**\* ABl.: Bitte das Datum drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.**

## Abänderung 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) die betreffenden Flüsse freie Wanderwege zu den Laichplätzen, ausreichende Wasserqualität und geeignete Lebensräume für die Laichablage und Entwicklung der Junglachse aufweisen;

#### *Geänderter Text*

(a) die betreffenden Flüsse **oder ihre Nebenflüsse** freie Wanderwege zu den Laichplätzen, ausreichende Wasserqualität und geeignete Lebensräume für die Laichablage und Entwicklung der Junglachse aufweisen;

## Abänderung 34

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(da) Die Bestandsaufstockung wird so durchgeführt, dass die genetische Vielfalt der verschiedenen Flusslachsbestände unter Berücksichtigung der in den betreffenden und den angrenzenden Flüssen lebenden Fischgemeinschaften geschützt wird und zugleich eine möglichst große Wirkung im Hinblick auf eine Vergrößerung der Lachsbestände eintritt;***

## Abänderung 35

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(db) Die für die Bestandsaufstockung bestimmten Smolts werden durch das Abschneiden der Fettflosse markiert;***

## Abänderung 36

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Direkte Besitzmaßnahmen gemäß Absatz 1 gelten als Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 über den Europäischen Fischereifonds.

***Bei der Sanierung von Wasserläufen ist das Verursacherprinzip maßgeblich.***  
Direkte Besitzmaßnahmen gemäß Absatz 1 gelten ***ebenfalls*** als Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 über den Europäischen Fischereifonds.

## Abänderung 33

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 13a*

*Ursprung von geschlechtsreifen Fischen  
und Smolts*

*Geschlechtsreife Fische und Smolts  
stammen, soweit möglich, aus demselben  
Wildlachsfluss oder, falls dies nicht  
möglich ist, aus dem nächstgelegenen  
Lachsflussgebiet.*

## Abänderung 37

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Andere Arten des Aussetzens von Lachs  
als die in Artikel 12 und 13 genannten  
Maßnahmen dürfen bis ***sieben Jahre nach  
Inkrafttreten dieser Verordnung***  
fortgeführt werden.

Andere Arten des Aussetzens von Lachs  
als die in Artikel 12 und 13 genannten  
Maßnahmen dürfen bis ...\* fortgeführt  
werden ***und werden einer sorgfältigen  
Überprüfung unterzogen. Ein auf jeden  
Fluss einzeln zugeschnittener Ansatz wird  
für die schrittweise Einstellung verfolgt.  
Er wird von den örtlichen, regionalen  
und/oder nationalen Behörden des  
Mitgliedstaates durchgeführt, wobei die  
Betroffenen vor Ort mit ihren  
Kompetenzen in Bezug auf die  
Wiederherstellung von Lebensräumen  
und andere Maßnahmen eingebunden  
werden. Rechtsverbindliche nationale  
Beschlüsse über die Nutzung von zur Zeit  
für Besatzmaßnahmen verwendeten  
wirtschaftlichen Ressourcen werden so  
umgeleitet, dass Fischer unterstützt  
werden können, die möglicherweise unter  
der schrittweisen Einstellung leiden.***

---

***\* ABL.: Bitte das Datum zehn Jahre nach  
Inkrafttreten dieser Verordnung  
einfügen.***

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Darüber hinaus gelten Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009<sup>1</sup> sowie die Artikel 64 und 65 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1224/2009<sup>2</sup> entsprechend für alle Formen der Freizeitfischerei von Lachsen in der Ostsee.***

---

<sup>1</sup> *ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.*

<sup>2</sup> *ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1.*

## Abänderung 39

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Abweichend von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sind die Kapitäne von Fischereifahrzeugen aller Schiffslängen mit einer Fangerlaubnis für Lachse verpflichtet, ein Logbuch über ihre Fangeinsätze gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zu führen.

Abweichend von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sind die Kapitäne von EU-Fischereifahrzeugen aller Schiffslängen mit einer Fangerlaubnis für Lachse ***sowie die Kapitäne von Angelschiffen, die zum Angeln oder für andere Arten des Fischfangs genutzt werden***, verpflichtet, ein Logbuch über ihre Fangeinsätze gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zu führen.

## Abänderung 40

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17

#### *Vorschlag der Kommission*

Abweichend vom Einleitungssatz des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen die Kapitäne von EU- Fischereifahrzeugen aller Schiffslängen, die Lachse und/oder Meerforellen an Bord halten, den zuständigen Behörden ihres Flaggenmitgliedstaates sofort nach Beendigung des Fangeinsatzes die Angaben gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermitteln.

#### *Geänderter Text*

Abweichend vom Einleitungssatz des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen die Kapitäne von EU- Fischereifahrzeugen aller Schiffslängen **sowie die Kapitäne von Angelschiffen**, die Lachse und/oder Meerforellen an Bord halten, den zuständigen Behörden ihres Flaggenmitgliedstaates sofort nach Beendigung des Fangeinsatzes die Angaben gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermitteln.

## Abänderung 41

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

Fangmeldungen

#### *Geänderter Text*

Fangmeldungen **für die Freizeitfischerei**

## Abänderung 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Die Kapitäne von Angelschiffen füllen** eine Fangmeldung **gemäß Anhang III aus und übermitteln diese** zum letzten Tag jedes Monats den zuständigen Behörden **ihres** Flaggenmitgliedstaates.

#### *Geänderter Text*

1. **Bei allen Arten der Freizeitfischerei wird** eine Fangmeldung **ausgefüllt und** zum letzten Tag jedes Monats den zuständigen Behörden **des** Flaggenmitgliedstaates **Bericht erstattet.**

## Abänderung 43

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20

#### *Vorschlag der Kommission*

Die betroffenen Mitgliedstaaten überprüfen durch Inspektionen der Anlandungen die Richtigkeit der Daten aus den Fangmeldungen. Diese Inspektionen erfassen mindestens **10 %** der Gesamtanlandungen.

#### *Geänderter Text*

Die betroffenen Mitgliedstaaten überprüfen durch Inspektionen der Anlandungen die Richtigkeit der Daten aus den Fangmeldungen. Diese Inspektionen erfassen mindestens **20 %** der Gesamtanlandungen. ***Die Europäische Fischereiaufsichtsagentur führt wirksame Überwachungen durch und unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, präzisere und gezieltere Inspektionen in Gebieten durchzuführen, in denen Vermutungen oder Berichten zufolge illegale, nicht gemeldete oder unregulierte Fischerei stattfindet.***

## Abänderung 44

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### ***Artikel 20a***

#### ***Überwachung von Freizeitfischereien***

***Die Überwachung von Freizeitfischereien für die Zwecke dieser Verordnung findet insbesondere gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sowie gemäß Artikel 64 und 65 der Verordnung (EU) Nr. 404/2011 statt.***

## Abänderung 45

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

b) die Erfüllung der Bestimmungen über Quotenausschöpfung  
Sondergenehmigungen und

b) die Erfüllung der Bestimmungen über Quotenausschöpfung,  
Sondergenehmigungen und

Fangmeldungen durch Angelschiffe;

Fangmeldungen durch Angelschiffe **und Schiffe der Freizeitfischerei, die Fanggerät aller Art verwenden;**

#### Abänderung 46

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, die auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse klare Vorschriften für die Elektrofischerei enthalten. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.**

#### Abänderung 47

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

##### **Artikel 22a**

**Spätestens ... \* legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen über den Einfluss von Räubern, insbesondere von Robben und Kormoranen, auf die Bestände des Ostseelachses vor. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen erstellt die Kommission einen Plan für die Bewirtschaftung der Bestände von Räubern, die sich auf die Bestände des Ostseelachses auswirken, der spätestens ab 2016 umgesetzt wird.**

---

**\*Abl.: Bitte das Datum drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.**

## Abänderung 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 22b**

***Bis spätestens ...\* legt die Kommission dem Parlament und dem Rat die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen über die Rückwürfe und Beifänge von Lachs in Bezug auf alle wesentlichen Fischereien in der Ostsee vor.***

---

***\*Abl.: Bitte das Datum drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.***

## Abänderung 49

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 - Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die betroffenen Mitgliedstaaten berichten der Kommission ***ab dem dritten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung*** und anschließend ***alle drei Jahre*** über die technischen Erhaltungsmaßnahmen gemäß Kapitel V und die Erfüllung der in Artikel 5 genannten Ziele.

1. Die betroffenen Mitgliedstaaten berichten der Kommission ***am ...\**** und anschließend ***alljährlich*** über die technischen Erhaltungsmaßnahmen gemäß Kapitel V und die Erfüllung der in Artikel 5 genannten Ziele.

---

***\* Abl. Bitte das Datum ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.***

## Abänderung 50

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 - Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die betroffenen Mitgliedstaaten

2. Die betroffenen Mitgliedstaaten

berichten der Kommission ab dem **sechsten** Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung und anschließend alle **sechs** Jahre über die Durchführung dieser Verordnung und die Einhaltung der Ziele nach Artikel 5. Diese Berichte enthalten insbesondere folgende Informationen:

berichten der Kommission ab dem **dritten** Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung und anschließend alle **drei** Jahre über die Durchführung dieser Verordnung und die Einhaltung der Ziele nach Artikel 5. Diese Berichte enthalten insbesondere folgende Informationen:

## Abänderung 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27

#### *Vorschlag der Kommission*

Wenn ein betroffener Mitgliedstaat die in Artikel 6 oder 11 genannten Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist erlassen oder veröffentlicht hat oder wenn diese Maßnahmen nach der gemäß Artikel 6 Absatz 4 oder Artikel 11 Absatz 1 vorgenommenen Prüfung als unangemessen und/oder unwirksam erachtet werden, widerruft die Kommission die Ermächtigung, die der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 oder 11 ausübte. Mit einem Widerrufsbeschluss endet die Übertragung der in dem Beschluss genannten Befugnis. Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union **oder zu einem anderen im Beschluss genannten Zeitpunkt** in Kraft.

#### *Geänderter Text*

Wenn ein betroffener Mitgliedstaat die in Artikel 6 oder 11 genannten Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist erlassen oder veröffentlicht hat oder wenn diese Maßnahmen nach der gemäß Artikel 6 Absatz 4 oder Artikel 11 Absatz 1 vorgenommenen Prüfung als unangemessen und/oder unwirksam erachtet werden, widerruft die Kommission die Ermächtigung, die der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 oder 11 ausübte. Mit einem Widerrufsbeschluss endet die Übertragung der in dem Beschluss genannten Befugnis. Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.